Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **311/05** | **1**

Datum: 01.12.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	14.12.2005	
2.				
3.				
4.				

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft	Unterschriften		
1	**2**	**3**	**4**
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Euroumstellung wurde die Gebührensatzung für den Rettungsdienst mit Wirkung ab dem 01.01.2002 insgesamt neu gefasst.

Auf der Basis einer in diesem Jahr neu erstellten Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) sind Verhandlungen mit den Krankenkassen geführt worden mit dem Ziel, eine Neufestsetzung der Gebühren ab dem Jahr 2006 einvernehmlich zu erreichen. Die Verhandlungen sind abgeschlossen; das Einverständnis der Krankenkassen (Verhandlungsführer AOK Rheinland) liegt inzwischen vor. Im Ergebnis besagt die Neuregelung im Wesentlichen, dass die Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungwagens von bisher 300,34 € je Einsatz auf 282,83 € und die Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens von bisher 155,72 € je Einsatz auf 153,46 € sinkt.

Enthalten in beiden Beträgen ist die Leitstellenabgabe an den Kreis Aachen, die derzeit 21,-- € je Einsatz bei Rettungstransporten und 15,-- € je Einsatz bei Krankentransporten beträgt. In beiden Fällen beabsichtigt der Kreis Aachen eine Senkung der Gebühr ab 2006, und zwar auf 17,-- € für Rettungstransporte und 12,-- € für Krankentransporte. Der Kreistag soll am 15.12.2005 endgültig hierüber beschließen. Der Satzungsentwurf der Stadt Eschweiler bzw. der dazugehörige Gebührentarif fußt auf den neuen Gebührensätzen für die Leitstellenabgabe, da eine Zustimmung durch den Kreistag zu erwarten ist.

Wenn auch die notwendige Neufestsetzung der Gebührensätze der Hauptgrund für die Neufassung der Satzung ist, wurde der Satzungstext in Teilbereichen der neueren Rechtslage entsprechend fortgeschrieben (Anlage 1). Der Übersicht halber ist eine Gegenüberstellung des alten mit dem vorgeschlagenen neuen Satzungstext mit entsprechenden Erläuterungen als Anlage 3 beigefügt.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen und Ausgaben für den Rettungs- und Krankentransport erfolgen im Unterabschnitt 16000 – Rettungsdienst. In den Haushaltsentwurf 2006 wird die Verwaltung folgende Einnahmeansätze aufnehmen:

H.St. 1.16000.11000.00	Gebühren für Rettungstransporte	1.100.000 € (2005: 1.000.000 €)
H.St. 1.16000.11010.00	Gebühren für Krankentransporte	650.000 € (unverändert)

Die durch die leichte Gebührensenkung entstehenden Wenigereinnahmen werden durch eine zu erwartende Steigerung der Einsatzzahlen kompensiert.

Anlage
1 – Entwurf – Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
2 – Gebührenbedarfsberechnung
3 - Gegenüberstellung bisheriger/neuer Satzungstext

Neue Fassung Anlage 1

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und §14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am ..... für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder

b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist oder

c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer, bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,

d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,

e) für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkenntnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 – in Kraft getreten am 01.01.2002 – außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____

Gebührentarif

	Leistung	**Gebühr**
1.	Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	**265,83 €**
	plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von	**17,00 €**
	Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	
2.	Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	**141,46 €**
	plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von	**12,00 €**
	Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes.	
3.	Die Grundgebühr erhöht sich zu 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €
4.	Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5.	Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von je der Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6.	Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen.	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe

7.	Für den Einsatz und das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 1 einschl. Leitstellenabgabe
8.	Für den Einsatz und das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe
9.	Für erforderliche Reinigung und/oder Desinfektion eines Rettungs- oder Krankentransportwagens, z.B. nach Transport von einer mit einer ansteckenden Krankheit beförderten Person oder dem Transport von Verstorbenen oder außergewöhnlicher Verschmutzungen durch Transportierte oder Begleitpersonen – je angefangene Stunde	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 ohne Leitstellenabgabe

Stadt Eschweiler
Öffentliche Ordnung

Eschweiler, 22.11.2005
Herr Greven
Tel.: 02403/71248

Anlage 2

- Gebührenkalkulation 2006 -

(Gebührenkalkulation 2005 wie den Krankenkassen vorgelegt, einschl. Berücksichtigung der vereinbarten Änderungen mit den Krankenkassen vom 06.10.2005 und gem. dem nachfolgenden Schriftwechsel)

Um die Gesamtheit der Betriebskosten ermitteln zu können, müssen zunächst die einzelnen **Sachgebiete,** die hierauf erheblichen Einfluss haben, dargelegt werden. Hierzu zählen:

- **Strukturdaten**
- **Vorhaltezeiten, Personalfaktor, Personalbedarf und -deckung**
- **Personalkosten**
- **Einsatzdaten**
- **Sachkosten**
- **kalkulatorische Kosten**
- **Gebührentarife**

Strukturdaten

Zu den **Strukturdaten** sind Angaben über die **Einwohnerzahl,** die **Flächengröße,** die **beteiligten Leistungsträger** sowie die **Ausstattung der Rettungswache** erforderlich.

Zuständigkeitsbereich	Einwohner	Flächengröße km²	Beteiligte Leistungsträger	Anschrift Rettungswache	Rett.-Mittel	
					Art	Std.
Eschweiler	56.682	76,5	Freiwillige Feuerwehr	Eschweiler Florianweg 1	1. RTW 2. RTW 1. KTW 2. KTW	24 24 Mo-Fr 14 Mo-Fr 8 Sa 9

Gem. dem Rettungsdienstbedarfsplan zur Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Aachen, Stand 2005, sind für den Bereich der Stadt Eschweiler die Rettungsmittel wie o. a. vorzuhalten.

Vorhaltezeiten, Personalfaktor, Personalbedarf und -deckung

a) Einsatzdienst

Der **Personalfaktor** wird anhand von **Vorhaltezeiten** und **Jahresarbeitsstunden** ermittelt.

Vorhaltezeiten

RTW 24-Std.-Dienst 365 Tage	RTW 24 -Std.-Dienst 365 Tage	KTW 14-Std. Dienst Mo - Fr 252 Tage (werktags)	KTW 8-Std. Dienst Mo – Fr 252 Tage (werktags)	KTW 9-Std. Dienst Sa 52 Tage
8.760	8.760	3.528	2.016	468

Die **Jahresarbeitsstunden** ergeben sich aus den tarifvertraglichen oder beamtenrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Fehlzeiten etc.)

24-Std.-Dienst (365 Tage)	24-Std.-Dienst (365 Tage)	14-Std.-Dienst Mo - Fr (252 Tage)	8-Std.-Dienst Mo - Fr (252 Tage)	9-Std.-Dienst Sa (52 Tage)
2.100	2.100	1.567	1.567	1.567

Personalfaktoren

24-Std.-Dienst	24-Std.-Dienst	14-Std.-Dienst Mo - Fr	8-Std.-Dienst Mo - Fr	9-Std.-Dienst Sa
4,17*	4,17	2,25	1,28	0,29

* lt. kreiseinheitlicher Einigung

Personalbedarf Einsatzdienst

Der Bedarf richtet sich nach der Anzahl der Rettungsmittel in Verbindung mit den Personalfaktoren (die Vorhaltezeiten bei den Rettungsmitteln sind anzugeben).

RTW 24 Std.		RTW 24 Std.		KTW 14 Std. Mo - Fr		KTW 8 Std. Mo - Fr		KTW 9 Std. Sa	
RA	RS	RA	RS	RA	RS	RA	RS	RA	RS
4,17	4,17	4,17	4,17	2,25	2,25	1,28	1,28	0,29	0,29
8,34		8,34		4,50		2,56		0,58	

Personalbestand Einsatzdienst

RTW 24 Std.		RTW 24 Std.		KTW 14 Std. Mo - Fr		KTW 8 Std. Mo - Fr		KTW 9 Std. Sa	
RA	RS	RA	RS	RA	RS	RA	RS	RA	RS
4,17	4,17	4,17	4,17	2,25	2,25	1,28	1,28	0,29	0,29
8,34		8,34		4,50		2,56		0,58	

b) Leitstelle / Zentrale (Personalbedarf)

Der Personalbedarf richtet sich nach der **Anzahl der Arbeitsplätze** in Verbindung mit dem **Personalfaktor für den 24-Std.-Dienst;** die gesetzliche Qualifikationsanforderung ist **Rettungsassistent (§ 8.1 RettG NW).**

Arbeitsplätze	Personalfaktor	Leitstelle	Zentrale
0	0	0	0

Personalbestand Leitstelle/Zentrale

Arbeitsplätze	Personalfaktor	Leitstelle	Zentrale
0	0	0	0

Personaldeckung

Einsatzdienst										Leitstelle/Zentrale		
Hauptamtlich				ZDL			ehrenamtlich			Hauptamtlich		
--	41	3	--	--	--	--	--	--	--	0	--	--
davon eigenes Personal												
NA	RA	RS	RHe	RA	RS	RHe	RA	RS	RHe	RA	RS	RHe
--	41	3	--	--	--	--	--	--	--	0	--	--
oder Personalgestellung												
NA	RA	RS	RHe	RA	RS	RHe	RA	RS	RHe	RA	RS	RHe
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bruttopersonalkosten

Zunächst müssen die Kosten nach den Funktionen aufgeschlüsselt ermittelt werden:

Funktion	Besoldungs-/ Vergütungs-Gruppe	Personalkosten €		
		hauptamtlich	ZDL	Ehrenamtlich
Rettungsassistent, fw. techn.	**A 8 ***	**48.386,55**	--	--
Rettungsassistent, angestellt	--	--	--	--
Rettungssanitäter, fw. techn.	**A 7 ***	**48.386,55**	--	--
Rettungssanitäter, angestellt	--	--	--	--
Rettungshelfer, fw. techn.	--	--	--	--
Rettungshelfer, angestellt	--	--	--	--
Personalgestellung Notarzt	--	--	--	--
Personalgestellung nichtärztliches Personal	--	--	--	--

* Anm.: Eingesetzt wurden die Durchschnittspersonalkosten aller hauptamtlichen Kräfte, da die jeweiligen Qualifikationen der einzelnen Einsatzkräfte nicht ihren Einstufungen bzw. ihrer Einsatztätigkeit entsprechen.

Einsatzdienst FS/RettD				Leitstelle/ Zentrale	Einsatz-abrech-nung	KLR RettD	Fuhrpark	Verwaltungs-gemeinkosten
	hauptamtl.	ZDL	ehrenamtl.					
Eigenes	1.176.760,89	--	--	--	43.679,22	--	1.176.760,89	1.176.760,89
erst.-Gest.								
anteilig Rettungsdienst								
100 %		%	%	%	100 %	%	5 %	10 %
1.176.760,89					43.679,22		58.838,04	117.676,09

* Die anteiligen Kosten der KLR – Stelle werden nicht angesetzt – nähere Erläuterungen siehe Anschreiben-.

Einsatzdaten

Zu den Einsatzdaten gehören die Anzahl der Gesamteinsätze, die abgerechneten Einsätze, die Tacho-/Einsatzkilometer und die abgerechneten Kilometer.

2003	Einsätze				Kilometer abgerechnete				Einsatzdauer	
	Gesamt incl. Fehleinsätze	Fehleinsätze	Abgerechnete insgesamt		Einsatz (gesamt)	Einsatz bis 60 km	Einsatz über 60 km	Ø km / Einsatz	Gesamt Minuten (Stunden)	Ø Minuten / Einsatz
			bis 60 km	> 60 km						
Notfalltransporte (RTW)	3.880	86	3.786	8	50.038	47.305	2.733	12,90	197.881 (3.298)	51,00
			3.794							
Krankentransporte (KTW)	3.973	24	3.851	98	60.373	51.476	8.897	15,20	185.137 (3.086)	46,60
			3.949							
Gesamt	**7.853**	**110**	**7.743**		**110.411**	**98.781**	**11.630**		**383.018 (6.384)**	

Kalkulierte Leistungszahlen für 2006 (incl. Berücksichtigung der Istzahlen 2004)

	Abgerechnete Einsätze		Feheinsätze		Gesamteinsätze		Abgerechnete km (Einsätze > 60 km)	
	RTW	KTW	RTW	KTW	RTW	KTW	RTW	KTW
Istdaten 2003	3.794	3.949	86	24	3.880	3.973	2.733	8.897
Istdaten 2004	3.882	3.947	123	24	4.005	3.981	1.006	10.158
Ø Werte	3.838	3.948	105	29	3.943	3.977	1.870	9.528
Kalk. Ansatz für 2006	**3.883***	**3.950**	**112***	**30**	**3.995**	**3.980**	**1.870**	**9.530**

(Kalk. Einsatzzahlen RTW gem. Vereinbarung mit den Krankenkassen vom 06.10.2005)

Sachkosten

Die **Sachkosten** umfassen darüber hinaus einen großen Bereich der Gesamtsystemkosten und untergliedern sich in **fahrzeugbezogene Kosten, einsatzabhängige Sachkosten, Telekommunikationskosten, wachenabhängige und personalabhängige Kosten, Verwaltungssachkosten** sowie **Abrechnungssachkosten.**

Fahrzeugabhängige Sachkosten			Fahrleistungsabhängige Kosten z. B. Kraftstoffe, Bereifung, Instandhaltung, Ersatzteile		
Kfz-Haftpflicht- u. -vollkaskoversicherung	RTW	KTW		RTW	KTW
Gesamtkosten	6.055,92	4.360,89	Gesamtsumme	29.929,56	6.805,48

Einsatzabhängige Sachkosten				Kosten Telekommunikation	
	RTW	KTW	Aufteilung		
medizinischer Sachbedarf Medikamente 1.160.5700.0	22.039,32	2.222,65	Einzelnachweis	Gebühren Funk/Telefon/FAX etc.)	5.438,54
Desinfektion*	--	--		Gebühren für Mietleitungen	1.510,21
Krankenwäsche Reinigung*	--	--		Instandhaltung Anlagen/Geräte	10.580,56
Instandhaltung med.-tech. Geräte 1.160.5200.8	7.889,69	853,41	Einzelnachweis	Versicherung Funkanlagen	981,16
GWG med.-techn. Geräte 1.160.5200.8	3.766,56	--	Einzelnachweis	GWG Telekommunikation	--
Gesamtsumme	33.695,57	3.076,06		Gesamtsumme	18.510,47

* Kosten sind in den ausgewiesenen Beträgen „medizinischer Sachbedarf Medikamente“ enthalten

Wachenabhängige Kosten		Personalabhängige Kosten	
Strom/Gas/Wasser/ Heizung	**14.516,38**	**Schutz- /Dienstkleidung**	**7.147,24**
Mobiliar	**--**	**Versicherungen (z. B. Haftpflicht, Eigenschaden)**	**--**
Reinigung inkl. Personalkosten	**6.636,96**	**Fortbildung**	**1.641,90**
Bauliche Instandhaltung	**6.070,11**	**Fachliteratur****	**--**
GWG Ausstattung	**--**	**Reinigung der Bekleidung*****	**--**
Mieten, Pachten	**--**	**Arbeitsmedizinische Untersuchungen**	**--**
Grundbesitzabg., Gebäudeversicherung	**5.173,01**	**Reisekosten**	**233,78**
Und/oder kalkulatorische Raumkosten	**--**	**Verpflegungskosten**	**--**
Gesamtkosten*	**32.396,46**		**9.022,92**

* Von insgesamt 180.686,77 € wachabhängige Kosten der Feuer- und Rettungswache entfallen 32.396,46 € - flächenabhängiger Verteilungsschlüssel – auf den Rettungsdienst.
** Kosten sind in dem ausgewiesenen Betrag „Fortbildung“ enthalten
*** Kosten sind in dem ausgewiesenen Betrag „Dienst- und Schutzkleidung“ enthalten

Verwaltungssachkosten			
Bürobedarf	**--**	**Porto**	**1.451,58**
DV – Buchhaltung/Personal*	**--**	**Haftpflichtversicherung ohne Kfz.**	**--**
Verwaltungsausstattung	**--**	**Rechts-/Beratungskosten**	**--**
Kosten für Verbände	**--**	**Betriebsveranstaltungen**	**--**
Pauschale lt. Vertrag	**--**	**Instandhaltung Büromaschinen**	**--**
Und/oder VKE (Sachkostenanteil)*	**5.400,00****	**Gesamtkosten**	**6.851,58**

* Berechnung nach KGSt
** Analog zur Änderung der Personalkosten der KLR – Stelle werden die darauf entfallenden Verwaltungssachkosten nicht berücksichtigt.

Abrechnungssachkosten	
EDV – Kosten RettDi*	**13.370,48**

* Die hier angegebenen Kosten enthalten die Leasingkosten, Fakturierungskosten und Pflege- und Unterhaltungskosten.

Kosten für in Anspruch genommene Leistungen der Feuerwehr (Kostenerstattung an die Feuerwehr für den Einsatz von Fahrzeugen, z.B. Drehleiter pp., bei KTL Transporten)	
kein Ansatz	**--,-- €**

Kalkulatorische Kosten

Kalk. Abschreibungen

Gem. § 15 Abs. 3 des RettG von 1992 durften bei den Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW keine kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagegüter in Ansatz gebracht werden, deren Erst- und Wiederbeschaffung durch Landesmittel finanziert wurden.

Mit Aufhebung des § 15 Abs. 3 RettG in 1999 und dem Wegfall der Landesförderung seit 1999 richtet sich die Veranschlagung der kalk. Abschreibung nach § 12 GemHVO i.V. mit § 6 KAG NRW.

Demzufolge sind spätestens ab 2000 die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte der betriebsbedingten Anlagegüter in voller Höhe über die jeweils vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben und als kalk. Kosten in die Gebührenberechnung einzustellen.
Dies trifft auch auf die betriebsbedingten Anlagegüter zu, die mit Mitteln des Landes finanziert wurden, im Haushaltsjahr 2006 noch in Betrieb sind und über einen Vermögensrestwert verfügen.

Kalk. Verzinsung

Auch mit Aufhebung des § 15 Abs. 3 RettG bleibt gem. § 12 GemHVO und § 6 KAG NRW für die Verzinsung des Anlagekapitals der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

Bezeichnung	Abschreibung RTW	Abschreibung KTW	Verzinsung RTW	Verzinsung KTW
Kraftfahrzeuge (Reserve)	10.840,00	19.926,00	40,34	7.132,97
Med. techn. Geräte	4.374,00	2.275,00	2.023,38	1.511,70
Sonstiges bewegliches Vermögen	384,31	395,69	16,33	16,66
Bauliche Anlagen	4.189,50	4.189,50	1.134,17	1.134,17
...				
Gesamt	**19.787,81**	**26.786,19**	**3.214,22**	**9.795,50**

Bei **Mieten** und/oder **Leasing** handelt es sich um kalkulatorische Kosten, die aber den jeweiligen Sachkosten (RettWa oder Rett-Mittel) mit dem jeweils anfallenden Jahresbetrag zugerechnet werden:

Art	Miete/ADV etc.	Jahresbetrag
Mieten	--	--
Leasing*	--	--

* Die EDV – Leasingkosten sind bereits in den Abrechnungssachkosten enthalten.

Summe aller Kosten

Art	Verteilungs-schlüssel	Gesamt	RTW	KTW
Personalkosten				
- Einsatzdienst NA	--	--	--	--
- Einsatzdienst Pers.	Personal	1.176.761,00	807.088,00	369.673,00
- Leitstelle/Zentrale	--	--	--	--
- Einsatzabrechnung	Einsätze	43.679,00	21.402,00	22.277,00
- KLR RettDi	--	--	--	--
- Fachamt	Einsätze	58.838,00	28.830,00	30.008,00
- Verw.-Gemeinkosten	Einsätze	117.676,00	57.660,00	60.016,00
Sachkosten				
- fahrzeugabhängig	Einzelnach-weis	10.417,00	6.056,00	4.361,00
- fahrleistungsabhängig	Einzelnach-weis	36.735,00	29.930,00	6.805,00
- einsatzabhängig	Einzelnach-weis	36.772,00	33.696,00	3.076,00
- Telekommunikation	Einsätze	18.511,00	9.070,00	9.441,00
- wachenabhängig	Flächenab-hängig	32.396,00	16.198,00	16.198,00
- personalabhängig Bekleidung	Personal	7.147,00	4.902,00	2.245,00
- personalabhängig Fortbildung	Personal	1.642,00	1.126,00	516,00
- personalabhängig Reisekosten	Personal	233,00	160,00	73,00
- personalabhängig ärztliche Untersuch.	--	--	--	--
- Verwaltung	Einsätze	6.851,00	3.357,00	3.494,00
- Einsatzabrechnung	Einsätze	13.370,00	6.551,00	6.819,00
- Kostenerstattung f. d. Einsatz der Drehleiter pp.	--	--	--	--
Kalkulatorische Kosten				
- Abschreibungen	Einzelnach-weis	46.574,00	19.788,00	26.786,00
- Verzinsungen	Einzelnach-weis	13.010,00	3.214,00	9.796,00
- Mieten/Leasing	--	--	--	--
Gesamtsummen:		**1.620.612,00**	**1.049.028,00**	**571.584,00**

Personal: 16,68 bzw. 7,64

Als separater Absatz sollen die Erstattungen und der städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten aufgeführt werden.

Erstattungen	
- für Leistungen der Leitstelle	**--**
- für Verpflegung	**--**
- für ZDL	**--**
- Betriebskostenzuschüsse	**--**
- Erträge durch Verkauf	**--**

Städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	
RTW 50 % von (262,59 x 112); Berechnung siehe beigefügte Anlage)	**14.705,04**
KTW 50 % von (143,61 x 30); Berechnung siehe beigefügte Anlage)	**2.154,15**

Gebührentarife

Die derzeit gültigen Gebührentarife belaufen sich zurzeit auf:

	Beförderungsabhängige Grundgebühren bis 60 km	Kilometerabhängige (je km) Kosten über 60 km	Zeitabhängige (über 30 Min.) Kosten	Desinfektion	Reinigung
RTW	**300,34**	**1,12**	**15,34**	**25,56**	**--**
KTW	**155,72**	**1,12**	**15,34**	**25,56**	**25,56**
NEF	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**

Kosten der Leitstelle Simmerath

Zu den entgeltpflichtigen Kosten sind die auf die Stadt Eschweiler anfallenden, anteiligen Kosten für die vom Kreis Aachen in Simmerath unterhaltende Leitstelle zuzurechnen.
Der als Leitstellenumlage zu zahlende Anteil bezieht sich ausschließlich auf den Rettungsdienst und ist an den Kreis Aachen abzuführen.

Entsprechend der geltenden Satzung des Kreises Aachen wird die anteilige Leitstellenumlage für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt erhoben:

RTW **Leitstellenkosten je Einsatz** **21,00 €**

KTW **Leitstellenkosten je Einsatz** **15,00 €**

Rettungsdienst 2006

Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren 2006 für RTW und KTW der Stadt Eschweiler
(Basis: Betriebsergebnis Rettungsdienst 2003; Rettungsdienstbedarfsplan Stand 2005)

Bezeichnung	**RTW** (1. und 2. RTW je 24 Std./Tag; 365 Tage)		**KTW** 1.KTW 14 Std./Tag 252 Tage ; 2. KTW 8 Std./Tag 252 Tage und 2. KTW 9 Std./Tag 52 Tage (nur Sa)	
	Grundgebühr €	**Km – Gebühr €**	**Grundgebühr €**	**Km – Gebühr €**
Gesamtvorhaltezeiten (aktuell)	17.520		6.012	
Kalk. abrechnungsfähige Gesamteinsätze 2006 (siehe Einsatzdaten Seite 6)	3.883		3.950	
Kalk. Fehleinsätze 2006 (siehe Einsatzdaten Seite 6)	112		30	
Kalk. Gesamteinsätze 2006 (siehe Einsatzdaten Seite 6)	3.995		3.980	
Kalk. km – Leistung 2006 für die km - Gebühr (siehe Einsatzdaten Seite 6)		1.870		9.530
Kosten 2006 (ohne Leitstellenabgabe Kreis AC)	1.049.028,00	--	571.584,00	--
./. auszusondernde Kosten basierend auf km – Gebühren RTW – 1.870 x 1,12 KTW – 9.530 x 1,12	./. 2.094,00		./. 10.674,00	
./. städt. Eigenanteil an den Fehleinsatzkosten	./. 14.705,00	--	./. 2.154,00	--
= Zwischensumme	**1.032.229,00**		**558.756,00**	
Entgeltpflichtige Kosten 2006	**1.032.229,00**		**558.756,00**	
Kalk. abrechnungsfähige Gesamteinsätze 2006	3.883		3.950	
Ermittlung der Grundgebühr bis 60 km ...	265,83		141,46	
Anteilige Leiststellenabgabe Kreis Aachen je Einsatz*	21,00		15,00	
Grundgebühr je Einsatz bis 60 km	**286,83**		**156,46**	
Km – Gebühr		**1,12**		**1,12**
Geltende Grundgebühr	*300,34*		*155,72*	
(Differenz)	*(-13,51)*		*(+0,74)*	

Kostenberechnung und Aufteilung 2006 – RTW und KTW –

(Basis für die Gebührenkalkulation: Betriebsergebnis 2003)

Personalkosten (Gebührenkalkulation 2006)

mod Anlage 2

1. Personalkosten Einsatzdienst

Alle bei der Feuerwehr beschäftigten Mitarbeiter sind ausgebildete Rettungsassistenten bzw. Rettungssanitäter. Daher entfällt eine Unterteilung in Transport- und Rettungssanitäter.

a) Ermittlung der Ø Personalkosten je FM

Die Berechnung der anzusetzenden Ø Personalkosten je FM für die Gebührenkalkulation 2006 basiert auf der Grundlage der festgestellten Personalkosten 2003. Während die Kürzung des Weihnachtsgeldes für die Beamten (NRW) bereits in den Personalkosten 2003 berücksichtigt ist, müssen für die Kalkulation 2006 noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Kürzung der Personalkosten 2003 um das Urlaubsgeld der Beamten, dass beginnend mit 2004 entfällt
- Berücksichtigung der Personalkostensteigerung von 1,2 % nur für 2004.

Berechnung der zu berücksichtigenden Umlage RVK (42 Beamte)		
Beamtenvergütung, gem. Einzelaufstellung (hauptamtliche Einsatzkräfte)		1.413.220,67 €
abzgl.	nicht umlagefähige Feuerwehrzulage (127,38 € x 12,5 x 42)	66.874,50 €
abzgl.	nicht umlagefähige Vergütung für Mehrarbeit (2.240,00 € x 42)	94.080,00 €
abzgl.	**Kürzung Urlaubsgeld**, entfällt **ab 2004** (321,00 € x 42)	13.482,00 €
=	Zwischensumme als Bemessungsgrundlage für die Umlage RVK	1.238.784,17 €
Umlage RVK (42,1415 % von 1.238.784,17 €)		**522.042,23 €**

Berechnung der Gesamtpersonalkosten (44 hauptamtliche Einsatzkräfte)		Gesamt
Beamte (42 hauptamtliche Einsatzkräfte)		
Beamtenvergütung (s. o. Zwischensumme)	1.238.784,17 €	
+ Mehrarbeitsvergütung	94.080,00 €	
+ RVK – Umlage	522.042,23 €	
+ Beihilfen	188.277,74 €	
= Summe „Personalkosten Beamte“		2.043.184,14 €
Angestellte (2 hauptamtliche Einsatzkräfte)		
Angestelltenvergütungen (keine Feuerwehrzulage)	47.608,66 €	
+ Angestellte SV, ZVK	12.970,30 €	
= Summe „Personalkosten Angestellte“		60.578,96 €
= **Gesamtpersonalkosten** (44 hauptamtliche Einsatzkräfte)		**2.103.763,10 €**
+ 1,2 % Personalkostensteigerung für 2004 (für 2005/2006 wird keine weitere Kostensteigerung eingerechnet)		**25.245,16 €**
= **Gesamtpersonalkosten 2006**		**2.129.008,26 €**

Ermittlung des Ø Personalkosten je FM (2006) **48.386,55 €**
(2.129.008,26 € ÷ 44)

b) Personalbestand (gemäß Vorhaltezeiten Rettungsdienstbedarfsplan, Stand 2005)

1. RTW (24 Std. x 365 Tage = 8.760 Std.)	2 FS x 4,17	=	8,34 FM
2. RTW (24 Std. x 365 Tage = 8.760 Std.)	2 FS x 4,17	=	8,34 FM
RTW Gesamt = 17.520 Std.			16,68 FM

1. KTW (Mo.-Fr. 14 Std. x 252 Tage = 3.528 Std.)	2 FS x 2,25	=	4,50 FM
2. KTW (Mo.-Fr. 8 Std. x 252 Tage = 2.016 Std.)	2 FS x 1,28	=	2,56 FM
2. KTW (Sa. - 9 Std. x 52 Tage = 468 Std.)	2 FS x 0,29	=	0,58 FM
KTW Gesamt = 6.012 Std.			7,64 FM

Gesamt : RTW und KTW 24,32 FM

Erläuterungen : FS = Funktionsstellen; FM = Feuerwehrmänner (SB)

c) Personalkosten RTW und KTW

Verteilerschlüssel – Personal Einsatzdienst –

24,32 FM x 48.386,55 €	=	1. 176.760,89 €
RTW 48.386,55 € x 16,68 FM	=	807.087,65 €
KTW 48.386,55 € x 7,64 FM	=	369.673,24 €
	Gesamt:	1.176.760,89 €

2. Personalkosten Einsatzabrechnung

Verwaltungsmitarbeiter 2003	43.161,28 €
plus 1,2 % Erhöhung für 2004	517,94 €
(es wird keine Erhöhung für 2005/2006 eingerechnet)	0,00 €
	43.679,22 €
davon 100 % Zeitanteil =	43.679,22 €

Verteilerschlüssel – Einsätze –

43.679,22 € : 7.743 Einsätze = 5,641123 €

RTW 5,641123 € x 3.794 Einsätze	=	21.402,42 €
KTW 5,641123 € x 3.949 Einsätze	=	22.276,80 €
	Gesamt:	43.679,22 €

---

3. Personalkosten KLR - Rettungsdienst :

--

---

3. Fachamt und Verwaltungsgemeinkosten

a) Fachamt - Berechnung erfolgt in Abhängigkeit der Personalkosten Einsatzdienst -

Personalkosten Einsatzdienst 2006	1.176.760,89 €
davon 5 % =	58.838,04 €

Verteilerschlüssel – Einsätze –

58.838,04 € : 7.743 Einsätze = 7,598868 €

RTW 7,598868 € x 3.794 Einsätze	=	28.830,11 €
KTW 7,598868 € x 3.949 Einsätze	=	30.007,93 €
	Gesamt:	58.838,04 €

b) Verwaltungsgemeinkosten – hier Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter; Berechnung erfolgt in Abhängigkeit der Personalkosten Einsatzdienst -

Personalkosten Einsatzdienst 2006			1.176.760,89 €
davon 10 % sind Verwaltungsgemeinkosten =			117.676,09 €
Verteilerschlüssel – Einsätze –			
117.676,09 € : 7.743 Einsätze	=	15,197738 €	
RTW 15,197738 € x 3.794 Einsätze	=		57.660,22 €
KTW 15,197738 € x 3.949 Einsätze	=		60.015,87 €
		Gesamt:	117.676,09 €

Sachkosten (Gebührenkalkulation 2006)

1. Fahrzeugabhängige Sachkosten - Versicherungen –
(Kosten 2003; keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

Verteilerschlüssel – Einzelnachweis (1.160.55000) –

RTW	=	6.055,92 €
KTW	=	4.360.89 €
	Gesamt:	10.416,81 €

---

2. Fahrleistungsabhängige Kosten - Benzin usw. –
(Kosten 2003; keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

Verteilerschlüssel – Einzelnachweis (1.160.55000) –

RTW	=	29.929,56 €
KTW	=	6.805,48 €
	Gesamt:	36.735,04 €

---

3. Einsatzabhängige Kosten
(Kosten 2003; keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

Verteilerschlüssel – Einzelnachweis –	**RTW**	**KTW**
a) med. Sachbedarf und Medikamente KHE HHSt. 1.160.57000.0 **Gesamt: 24.261,97 €**	22.039,32 €	2.222,65 €
b) Desinfektion (in vorgenannter Summe enthalten)	--	--
c) Reinigung (in vorgenannter Summe enthalten)	--	--
d) Instandhaltung med. Geräte HHSt. 1.160.52000.2 **Gesamt: 8.743,10 €**	7.889,69 €	853,41 €
e) GWG Geräte HHSt. 1.160.52000.2 **Gesamt: 3.766,56 €**	3.766,56 €	-- €
Gesamt:	33.695,57 €	3.076,06 €

---

4. Telekommunikation:

(Kosten 2003, keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

Verteilerschlüssel – Einzelnachweis –	**Gesamt**	**Anteil RettDi**	
a) Gebühren Telefon	11.354,59 €	5.438,54 €	
b) Gebühren für Mietleitungen	2.517,01 €	1.510,21 €	
c) Instandhaltung Geräte			
Instandhaltung Funk	10.696,73 €	6.418,04 €	
Miete / Wartung Telefonanlage	8.690,52 €	4.162,52 €	= 10.580,56 €
d) Versicherung Funkanlage	1.635,27 €	981,16 €	
e) GWG Telekommunikation	-- €	-- €	
Gesamt:	34.894,12 €	18.510,47 €	

Verteilerschlüssel – Einsätze –

18.510,47 € : 7.743 Einsätze = 2,390606 €

RTW 2,390606 € x 3.794 Einsätze	=	9.069,96 €
KTW 2,390606 € x 3.949 Einsätze	=	9.440,51 €
	Gesamt:	18.510,47 €

---

5. Wachabhängige Kosten:

(Kosten 2003, keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

Verteilerschlüssel – flächenabhängig –			**Gesamt**
a) Heizung/Licht/Gas/Wasser			80.963,11 €
b) Mobilar			--
c) Reinigungsmaterial und			
Fensterreinigung	1.877,10 €		
Lohnkosten R.-pflegerinnen	35.139,61 €	=	37.016,71 €
d) Bauliche Instandhaltung			33.855,19 €
e) Grundbesitzabgaben	21.927,55 €		
Gebäudeversicherung	6.924,21 €	=	28.851,76 €
Gesamt:			180.686,77 €

180.686,77 € : 4.906,46 qm = 36,826300 € je qm
1.108,45 qm Feuer-u. Rettungsdienst davon 60 % RettDi
= 665,07 qm x 36,826300 € = *24.492,07 €*

nur RettDi (zu 100 %)
= 214,64 qm x 36,826300 € = *7.904,39 €*
Gesamt: *32.396,46 €*

Aufteilung 50/50 da 2 RTW u. KTW (32.396,46 € : 2)

RTW	=	16.198,23 €
KTW	=	16.198,23 €

6. Personalabhängige Kosten - Bekleidung –

- Kosten 2003 gem. **Einzelnachweise** für Dienst- und Schutzkleidung (1.160.56000.4)
- keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt

Verteilerschlüssel – Personal -

7.147,24 € : 24,32 FM = 293,883223 €

RTW 293,883223 € x 16,68 FM	=	4.901,97 €
KTW 293,883223 € x 7,64 FM	=	2.245,27 €
	Gesamt:	7.147,24 €

---

7. Personalabhängige Kosten: - Fortbildung –

- Kosten 2003 gem. **Einzelnachweise** für Fortbildung RettDi (1.160.56200.7)
- keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt

Verteilerschlüssel – Personal -

1.641,90 € : 24,32 FM = 67,512335 €

RTW 67,512335 € x 16,68 FM	=	1.126,11 €
KTW 67,512335 € x 7,64 FM	=	515,79 €
	Gesamt:	1.641,90 €

---

8. Personalabhängige Kosten: - Reisekosten –

- Reisekosten 2003 gem. Einzelnachweise (SN B / U.A. 160)-
- keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt

Verteilerschlüssel – Personal –

233,78 € : 24,32 FM = 9,612664 €

RTW 9,612664 € x 16,68 FM	=	160,34 €
KTW 9,612664 € x 7,64 FM	=	73,44 €
	Gesamt:	233,78 €

---

9. Personalabhängige Kosten: - Ärztliche Untersuchungen –

- in den Verwaltungsgemeinkosten enthalten -

---

10. Verwaltungssachkosten

(Kosten 2003, keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

Kosten des Arbeitsplatzes gem. KGST			
- Einsatzabrechnung 100 %	5.400,00 €		
- KLR - RettDi -- %	-- €	=	5.400,00 €
Porto			1.451,58 €
Gesamt:			6.851,58 €

Verteilerschlüssel – Einsätze –

6.851,58 € : 7.743 Einsätze = 0,884874 €

RTW 0,884874 € x 3.794 Einsätze	=	3.357,21 €
KTW 0,884874 € x 3.949 Einsätze	=	3.494,37 €
	Gesamt:	6.851,58 €

---

11. Abrechnungssachkosten

(Kosten 2003, keine Kostensteigerung für 2004 bis 2006 berücksichtigt)

hier EDV - Kosten → Leasing-, Pflege- / Unterhaltungskosten für Hard-/Software

Von insgesamt 31.704,00 € Leasing-, Pflege-/ Unterhaltungskosten für die Hard- /Software Feuerwehr & Rettungsdienst sind für den RettDi 13.370,48 € anzusetzen.

Im Einzelnen enthält der Kostenanteil:

Leasingkosten Hardware (Regio IT)	2.337,47 €
Abrechnungsfälle Rettungsdienst (Regio IT)	6.336,86 €
Infrastruktur Entwicklung, Service und Leitungsnetz (Regio IT)	2.606,90 €
Pflege-/Wartungskosten Software (ISE – GmbH)	2.089,25 €
Gesamt:	13.370,48 €

Verteilerschlüssel – Einsätze –

13.370,48 € : 7.743 Einsätze = 1,726782 €

RTW 1,726782 € x 3.794 Einsätze	=	6.551,41 €
KTW 1,726782 € x 3.949 Einsätze	=	6.819,07 €
	Gesamt:	13.370,48 €

---

12. Kosten für in Anspruch genommene Leistungen der Feuerwehr

kein Ansatz

Kalkulatorische Kosten: - Abschreibung und Verzinsung -

1. Kalk. Abschreibung und kalk. Verzinsung für 2006

Änderungen beim Ansatz der kalk. Abschreibungen

Gem. § 15 Abs. 3 des RettG von 1992 durften bei den Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW keine kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagegüter in Ansatz gebracht werden, deren Erst- und Wiederbeschaffung durch Landesmittel finanziert wurden.

Mit Aufhebung des § 15 Abs. 3 RettG in 1999 und dem Wegfall der Landesförderung seit 1999 richtet sich die Veranschlagung der kalk. Abschreibung nach § 12 GemHVO i.V. mit § 6 KAG NRW.

Demzufolge sind – spätestens ab 2000 - die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte der betriebsbedingten Anlagegüter in voller Höhe über die jeweils vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben und als kalk. Kosten in die Gebührenberechnung einzustellen.
Dies trifft auch auf die betriebsbedingten Anlagegüter zu, die mit Mitteln des Landes finanziert wurden, im Haushaltsjahr 2006 noch in Betrieb sind und über einen Vermögensrestwert verfügen.

Keine Änderungen beim Ansatz der kalk. Verzinsung

Auch mit Aufhebung des § 15 Abs. 3 RettG bleibt gem. § 12 GemHVO und § 6 KAG NRW für die Verzinsung des Anlagekapitals der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

Berechnung der voraussichtlichen Abschreibungs- und Verzinsungswerte 2006 – Iststand 2004 - (siehe Seite 9)

Bezeichnung	**Kalkulatorische Abschreibungen** (lineare Abschreibung zu WBZW)				
	Abschreibung - gesamt -	Davon RTW	davon KTW	*davon Hauptwache / Einrichtung – RettDi Anteil -*	
Bewegliches Anlagevermögen					
Fahrzeuge	30.766,00	10.840,00	19.926,00		
Med. techn. Geräte	6.649,00	4.374,00	2.275,00		
Sonst. bewegliches Vermögen (Einrichtung Hauptwache)	780,00	*106,00* *278,31* 384,31	*106,00* *289,69* 395,69	*568,00* *-568,00*	*Aufteilung nach Einsätzen 3794 : 3.949*
Unbewegliches Anlagevermögen					
Gebäude und bauliche Anlagen (Hauptwache)	8.379,00	4.189,50	4.189,50	*8.379,00* *-8.379,00*	*Aufteilung 50:50*
Gesamt	**46.574,00**	**19.787,81**	**26.786,19**		

Bezeichnung	**Kalkulatorische Verzinsung** (8 % v. Restbuchwert - Nominalwert -)				
	Verzinsung - gesamt -	Davon RTW	davon KTW	*davon Hauptwache / Einrichtung – RettDi Anteil -*	
Bewegliches Anlagevermögen					
Fahrzeuge	7.173,31	40,34	7.132,97		
Med. techn. Geräte	3.535,08	2.023,38	1.511,70		
Sonst. bewegliches Vermögen (Einrichtung Hauptwache)	32,99	*8,09* *8,24* 16,33	*8,09* *8,57* 16,66	*16,81* *-16,81*	*Aufteilung nach Einsätzen 3794 : 3.949*
Unbewegliches Anlagevermögen					
Gebäude und bauliche Anlagen (Hauptwache)	2.268,34	1.134,17	1.134,17	*2.268,34* *-2.268,34*	*Aufteilung 50:50*
Grundstück (nur Verzinsung; Hauptwache)					Ansatz erfolgt mit endgültiger Bewertung des Grundstücks Hauptwache Florianweg
Gesamt	**13.009,72**	**3.214,22**	**9.795,50**		

2. Miet- / Leasingkosten ADV (EDV):

- in den EDV – Kosten Abrechnungssachkosten enthalten -

Leitstellenabgabe an den Kreis Aachen (2006)

Gem. der z. Zt. geltenden Satzung des Kreises Aachen sind folgende Leitstellenabgaben gültig:

RTW Leitstellenkosten je Einsatz	21,00 €
KTW Leitstellenkosten je Einsatz	15,00 €

Städtischer Eigenanteil an den sogenannten Fehleinsatzkosten (2006)

Gem. Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW können Fehleinsätze in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden.

Gem. kreiseinheitlicher Regelung mit den Krankenkassen können nur 50 % der entstandenen Fehleinsatzkosten als gebührenrelevante Kosten angesetzt werden, d.h. 50 % dieser Kosten sind durch den Träger (Stadt Eschweiler) zu tragen.

Berechnung des städtischen Eigenanteils für die Gebührenkalkulation 2006

Berechnungsgrundlagen	**RTW**	**KTW**
Kalk. Einsätze 2006		
Abrechnungsfähige Einsätze	3.883	3.950
Fehleinsätze	112	30
Gesamteinsätze	3.995	3.980
Gesamtkosten ohne Leitstellenabgabe 2006	1.049.028,00 €	571.584,00 €

Städtischer Eigenanteil **RTW** – Fehleinsatzkosten 2006

RTW - Kosten je Einsatz (1.049.028,00 ÷ 3.995)	262,59 €
RTW – Fehleinsatzkosten (262,59 x 112)	29.410,08 €
Städt. Eigenanteil RTW (50 % von 29.410,08 €)	14.705,04 €

Städtischer Eigenanteil **KTW** – Fehleinsatzkosten 2006

KTW - Kosten je Einsatz (571.584,00 ÷ 3.980)	143,61 €
KTW – Fehleinsatzkosten (143,61 x 30)	4.308,30 €
Städt. Eigenanteil KTW (50 % von 4.308,30 €)	2.154,15 €
Städtischer Eigenanteil RTW und KTW 2006	**16.859,19 €**

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung der Änderungsvorschläge
Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001	**Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom _____**	
Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S.245), §§ 6 Abs. 2. Satz 2, 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386). i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. S. 623), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und §14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am ..... für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:	Redaktionelle Aktualisierung
§ 1 Aufgabe	**§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben**	Redaktionelle Optimierung
Die Stadt Eschweiler ist Träger einer Rettungswache gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt	Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, so-	

Anlage 2

geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW wahr.	wohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.	
§ 2 Gegenstand der Gebühr	**§ 2 Gegenstand der Gebühren**	Redaktionelle Optimierung
Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler nach dem RettG NRW werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.	Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	
	§ 3 Gebührenanspruch	Rechtliche Klarstellung, neue Systematisierung
	Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.	
§ 3 Gebührenschuldner	**§ 4 Gebührenschuldner**	Neue Ziffer des Paragraphen aufgrund eingeschobener Bestimmung, rechtlich notwendige Präzisierung
(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtung.	(1) Gebührenschuldner ist, a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist oder c) derjenige, dem nach den Bestimmungen	

	des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer, bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,	
	d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,	
	e) für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.	
	(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	
(2) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden	(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.	Neue Bezifferung aufgrund eingeschobener Bestimmungen
§ 4 Gebührentarife für die Inanspruchnahme von Rettungs- und Krankentransportwagen		Neue Systematisierung, Wegfall der Regelungen an dieser Stelle, Gebührentarif ist nunmehr Anlage zur Satzung
Für den Transport eines Verletzten oder Kranken sowie für notwendige Sonderleistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze (1) bis (4) erhoben:		
(1) Beförderungsgebühren Rettungswagen		
a) Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke 300,34 €		

b) Die Grundgebühr erhöht sich um 1,12 € für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.

(2) Beförderungsgebühren Krankentransportwagen

a) Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke 155,72 €,

b) Die Grundgebühr erhöht sich um 1,12 € für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.

(3) Die Festsetzungen der nachfolgend aufgeführten Buchstaben a) und b) gelten sowohl bei der Beförderung mit Rettungswagen als auch bei der Beförderung mit Krankentransportwagen.

a) Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.

b) Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren gemäß Buchst. a) berechnet.

c) Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen kann eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bzw. Abs. 2 Buchst. a) festgesetzten Gebühren erhoben werden.

(4) Gebühren für Sonderleistungen
Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde 300,34 €

b) für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde 155,72 €

Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 fallen für weitere Sonderleistungen nachfolgende Gebühren an:

c) Wartegeld je angef. Stunde, wenn die Wartezeit länger als 30 Min dauert 15,34 €

d) Desinfektion eines Rettungs- und Krankentransportwagens nach der Beförderung einer mit ansteckender Krankheit behafteten Person oder eines im Fahrzeug Verstorbenen 25,56 €

e) Reinigung des Krankentransportwagens im Falle außergewöhnlicher Verschmutzungen 25,56 €

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren	**§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**	
(1) Der Bürgermeister - Öffentliche Ordnung - zieht die Zahlungspflichtigen (§ 3) durch Erteilung eines förmlichen Gebührenbescheides zu den Gebühren heran.	(1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.	Textliche Straffung
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.	(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.	Textliche Straffung
(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.	(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.	Zitieren der neuesten Rechtsgrundlage
	(4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkenntnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.	Notwendige Ergänzung zur Vermeidung von Gebührenausfällen

§ 6 Ordnungswidrigkeit	**§ 6 Ordnungswidrigkeit**	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne daß ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	Textliche Straffung (s. auch Präambel)
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 OWiG ist der Bürgermeister.	Richtigstellung
§ 7 Rechtsmittel	**§ 7 Rechtsmittel**	
Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.	Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.	
§ 6 Inkrafttreten	**§ 6 In Kraft Treten**	Vor allem die neuen Gebührensätze sollen gem. den Vorgesprächen mit den Krankenkassen ab 2006 gelten.
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 0304.1996 in der Fassung der Bekanntmachung	Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 – in Kraft getreten am 01.01.2002 –	

der 4. Nachtragssatzung vom 18.02.2000 – in Kraft getreten am 01.03.2000 – außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.10.2001
Bertram
Bürgermeister

außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den
Bertram
Bürgermeister

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____

Gebührentarif

Leistung	**Gebühr**	Zum Vergleich: Inhaltliche **Gegenüberstellung** der bisherigen Gebühr (gem. § 4 der bisherigen Satzung) und **Erläuterung** für die Änderungsvorschläge
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	**265,83 €** **17,00 €**	Bisher 300,34 € - (einschl. Leitstellengebühr) - Senkung gem. Gebührenbedarfsberechnung und Verhandlungen mit den Krankenkassen, Bisher 15,34 € je Stunde für Wartezeiten für beide Fahrzeugarten (erste halbe Stunde frei) Leitstellengebühr gem. Sachverhaltsschilderung
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	**141,46 €** **12,00 €**	Bisher 155,72 € (einschl. Leitstellengebühr) – Senkung gem. Gebührenbedarfsberechnung und Verhandlungen mit den Krankenkassen. Ansonsten wie vor.
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €	Inhaltlich unverändert
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die		Inhaltlich unverändert

	Zahl der transportierten Personen ergibt.		
5.	Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		Keine inhaltliche Veränderung, jedoch textliche Klarstellung
6.	Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen.	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe	Inhaltlich unverändert
7.	Für den Einsatz und das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 1 einschl. Leitstellenabgabe	Bisher 300,34 € - wie Ziff. 1
8.	Für den Einsatz und das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe	Bisher 155,72 € - wie Ziff. 2
9.	Für erforderliche Reinigung und/oder Desinfektion eines Rettungs- oder Krankentransportwagens, z.B. nach Transport von einer mit einer ansteckenden Krankheit beförderten Person oder dem Transport von Verstorbenen oder außergewöhnlicher Verschmutzungen durch Transportierte oder Begleitpersonen – je angefangene Stunde	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 ohne Leitstellenabgabe	Bisher 25,56 € pauschal für beide Fahrzeugarten – eine Anpassung auf 50 % der „Grund"-gebühren ist angemessen; außerdem sollte der Zeitaufwand und damit das „Blockieren" des Fahrzeuges für andere Einsätze dadurch berücksichtigt werden, als jede angefangene Stunde berechnet wird.